



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#216982, 29. März 2021

☎ 0228
14-
oder 14-0

Bonn
29. April 2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr

mit Email vom 29. März 2021 haben Sie beantragt, Ihnen Folgendes zuzusenden:

Inwieweit ist das Verhalten der sogenannten "Clearingstelle Urheberrecht im Internet" (abgekürzt CUII) mit der Netzneutralität und dem Gewaltmonopol des Staates vereinbar? Woher nehmen Sie die Rechtsgrundlage, dass Netzsperrern ohne eine richterliche Feststellung überhaupt möglich seien?

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG besteht aus folgenden Gründen nicht:

Ihre Anfrage richtet sich sowohl auf die Erteilung von Rechtsauskünften, als auch auf Informationen, die allgemein zugänglich verfügbar sind.

Der Anspruch auf Informationszugang erstreckt sich auf amtliche Informationen. Diese sind in § 2 Nummer 1 IFG legaldefiniert als „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Voraussetzung für das Vorliegen einer amtlichen Information ist, dass die Information bei der Behörde tatsächlich vorhanden sein müssen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 20.3.2012 – OVG 12 B 27/11). Rechtsauskünfte, die noch zu erarbeiten und zu beurteilen sind, stellen

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

grundsätzlich keine vom IFG erfassten Informationsgegenstände dar (VG Köln, Urt. V. 4.12.2008 – 13 K 996/08). Die Bundesnetzagentur verfügt über keine Aufzeichnungen zur Vereinbarkeit des Verhaltens der CUII mit dem Gewaltmonopol des Staates.

Verkehrsmanagementmaßnahmen, zu denen auch DNS-Sperren gehören, sind nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 a TSM-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/2120) erlaubt, solange und soweit sie erforderlich sind, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt.

Zu den rechtlichen Regelungen zur Netzneutralität sowie den Aufgaben und Befugnissen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit DNS-Sperren verweise ich auf die Informationen auf unserer Internetseite unter www.bundesnetzagentur.de/netzneutralitaet.

Dort werden auch Erläuterungen zum Verfahren der CUII, zu den Rechtsgrundlagen für Verkehrsmanagementmaßnahmen und zur Einbeziehung der Gerichte gegeben. Die CUII gibt auf ihrer Internetseite unter <https://cuii.info/faq/> ebenfalls Auskunft zur Frage der gerichtlichen Überprüfung und dem Richtervorbehalt.

Die von Ihnen gewünschten Informationen können mithin entsprechend § 9 Absatz 3 IFG in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

